

Bundessozialgericht

- 7 RAr 43/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
4. Nov. 1975

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als UrkBeamter
der GeschStelle

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e , die Richter Dr. G a g e l und Dr. D a n c k w e r t s sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h w a r z b a u e r und W o l f f für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. März 1974 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten über die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses (IKZ) für den Bau einer Halle zur Durchführung von Abbundarbeiten.

Die Klägerin, eine KG, betreibt eine Zimmerei und Schreinerei. Sie erbringt in der Zimmerei Leistungen des Baugewerbes.

Am 20. Oktober 1972 beantragte sie beim Arbeitsamt Nürnberg die Anerkennung der Voraussetzungen für die Gewährung eines IKZ zum Bau einer zerlegbaren "Winterbauhalle". Die Halle sollte auf einem von der Klägerin für die Durchführung von Abbundarbeiten gepachteten Grundstück in Feucht bei Nürnberg errichtet werden und der Vorfertigung von Dachstühlen in den Wintermonaten dienen. Eine Verwendung auf der jeweiligen Baustelle bezeichnete die Klägerin in der Begründung ihres Antrags als unzweckmäßig, weil die Baustellenarbeit in der Regel einen Tag, der Abbund dagegen vier oder fünf Tage in Anspruch nehme.

Der Antrag wurde abgelehnt, der Widerspruch zurückgewiesen (Bescheid vom 27. Oktober 1972, Widerspruchsbescheid vom 20. November 1972).

Das Sozialgericht (SG) Nürnberg gab der hiergegen gerichteten Klage statt (Urteil vom 20. März 1973).

Auf die - zugelassene - Berufung der Beklagten hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 7. März 1974 die Entscheidung des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung im wesentlichen darauf gestützt, daß die von der Klägerin geplante Halle nicht als Winterbauschutzhalle im Sinne des Gesetzes angesehen werden könne. Winterbauschutzhallen seien nach der unter Mitwirkung der obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern erarbeiteten und von der Rationalisierungsgemeinschaft "Bauwesen" im Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft herausgegeben Leistungsbeschreibung nur solche Schutzvorrichtungen, die das

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bauwerk oder Teile des Bauwerks in der Weise umhüllten, daß die für die Winterbauzeit vorgesehenen Bauleistungen darin bis zu einer bestimmten Witterungsgrenze kontinuierlich fortgeführt werden könnten. Diese Definition gelte nach Auffassung des Senats auch für den Begriff der Winterbauschutzhalle in § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG). Die für die Abbundarbeiten bestimmte Schutzhalle der Klägerin erfülle diese Voraussetzungen nicht.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin zunächst eine Verkenntung des Begriffs "Winterbauschutzhalle" und bringt hierzu vor: Nach Nr. 9 der Anlage zu der vom LSG herangezogenen Leistungsbeschreibung seien Winterbauhallen lediglich als Beispiel für einen Vollschutz des Bauwerks erwähnt. Nr. 10b der Anlage weise aber ausdrücklich darauf hin, daß auch Teile der Bauleistungen (z.B. die Fertigung von Bauwerkseinzelteilen, das Vorrichten von Schalungselementen etc.) getrennt vom Bauwerk oder außerhalb der Baustelle nach Ziff. 9, also u.a. in Winterbauschutzhallen hergestellt werden. Winterbauschutzhallen seien daher sowohl als Vollschutz wie auch als Teilschutz denkbar. Auf jeden Fall sei die geplante Halle der Klägerin eine Einrichtung, die für das Bauen in der Schlechtwetterzeit Bedeutung habe. Ziel der Investitionsförderung sei entgegen der Auffassung des LSG nicht der Schutz des Bauwerks, sondern der Schutz der Bauarbeiter, damit diese Bauleistungen erbringen könnten. Zu den Bauarbeiten gehörten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Baubetriebsverordnung auch alle Zimmerarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt würden. Dies seien nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Az.: 4 AZR 62/70) auch Tätigkeiten, die zur fachgerechten und fachüblichen Ausführung der Arbeiten am Bau auf dem Zimmerplatz geleistet würden. Die Ausschlußvorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Winterbauordnung sei nicht anwendbar. Zunächst müsse fraglich sein, ob die in dieser Bestimmung getroffene Einschränkung der Förderbarkeit von Winterbaueinrichtungen mit dem Gesetz in Einklang stehe. Abgesehen davon schließe sie ihrem Wortlaut nach die Förderung einer statio-

- 4 -



- 4 -

nären Winterbauhalle nicht aus, sondern nur die Förderung einer Halle für eine stationäre Produktionsstätte. Nach der Durchführungsanweisung der Beklagten (Nr. 12.2, 12.3) erfasse sie des weiteren auch nicht Anlagen, die für eine in der Nähe der Baustelle gelegene und dieser sachlich zugeordneten Arbeitsstätte bestimmt seien. Ob es sich bei dem Abbundplatz der Klägerin um eine zugeordnete Arbeitsstelle handele, habe das LSG nicht geprüft. Bereits in ihrem Antrag vom 20. Oktober 1972 habe die Klägerin jedoch die einzelnen Projekte aufgeführt, für die unter dem Schutz der Winterbauhalle Abbundarbeiten vorgenommen werden sollten. Auch habe sie im Termin vor dem LSG erneut darauf hingewiesen, daß der Abbindeplatz von ihren Baustellen in keinem Falle mehr als 15 km entfernt sei. Außerdem habe sie in der mündlichen Verhandlung vor dem SG erklärt, daß bei einer Beteiligung an einem Großbau die Halle schon bei einer Arbeitszeit von zwei bis drei Wochen dorthin verlegt würde. Im übrigen könnten nach der Bestimmung des § 8 Abs. 1 der Winterbauanordnung aber auch nur solche Geräte und Einrichtungen von der Förderung ausgenommen werden, an deren Anschaffung ein übergeordnetes betriebliches Interesse bestehe. Denn die Vorschrift sei lediglich dazu bestimmt, eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln zu verhindern. Vom Ausschluß betroffen sei damit grundsätzlich nur eine Halle, die das ganze Jahr über gegen Witterungseinflüsse schütze, nicht aber eine spezielle Winterbaueinrichtung zum Schutz etwa gegen Kälte. Die Klägerin habe dazu schon im Widerspruchsverfahren vorgetragen, daß die Verwendung der Halle auch im Sommer zwar technisch möglich, von ihr aber nicht beabsichtigt sei.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 7. März 1974 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 20. Februar 1973 zurückzuweisen.

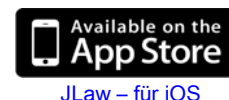
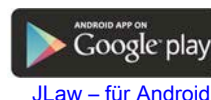
Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend und führt weiter aus: Die geplante Halle der Klägerin sei keine Einrichtung, die für die Durchführung von Bauarbeiten in der Schlechtwetterzeit zusätzlich erforderlich sei. Bei der Abbundhalle handele es sich vielmehr um eine Einrichtung, über die nahezu alle Zimmereibetriebe von einer bestimmten Größenordnung an verfügten. Eine solche auf eigenem oder gepachteten Platz (Richtplatz) erstellte Halle diene der notwendigen Rationalisierung und schaffe insbesondere in Ballungsräumen erst die Voraussetzungen für die Ausübung eines Zimmereibetriebes; denn einerseits sei das Abbinden eines Dachstuhls auf oder in der Nähe der Baustelle in der Regel aus räumlichen Gründen nicht möglich, andererseits könnten Betriebe, die auch verleimte Dachstühle und sonstige Binder anböten, diese nur in Abbundhallen erstellen. Der Anspruch auf Förderung von derartigen Hallen auf Zimmereiplätzen sei nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Winterbauanordnung ausgeschlossen. Diese Beschränkung der Förderung auf Geräte, die zum Einsatz auf Baustellen bestimmt seien, halte sich im Rahmen der der Beklagten in § 82 Abs. 1 AFG erteilten Ermächtigung. Der Ausschluß sei in jedem Fall wegen des überwiegenden Eigeninteresses des Betriebes gerechtfertigt.

II.

Die Revision ist statthaft und in rechter Form und Frist eingelegt worden. Sie ist jedoch nicht begründet.

Das LSG hat im Ergebnis zu Recht angenommen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung eines IKZ nach § 77 AFG nicht gegeben sind.

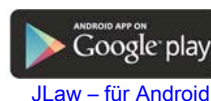
§ 77 Abs. 1 Satz 1 AFG sieht im Rahmen der produktiven Winterbauförderung für Arbeitgeber des Baugewerbes Zuschüsse zum Erwerb oder zur Miete von Geräten und Einrichtungen vor, die für die Durchführung von Bauarbeiten in der Schlechtwetterzeit zusätzlich erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der hierzu ergangenen Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Förde-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



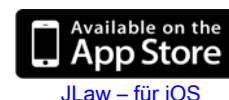
- 6 -

rung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (Winterbauanordnung) vom 4. Juli 1972 (ANBA S. 511) sind hier- von jedoch Winterbaugeräte und Einrichtungen für stationäre Anlagen ausgeschlossen. Aufgrund dieser Einschränkung kann auch die Anschaffung der von der Klägerin geplanten Halle nicht ge- fördert werden. Mit dem Begriff stationärer Anlagen sind Ar- beitsstätten gemeint, die nicht als Baustellen bezeichnet wer- den können und auch nicht den eigentlichen Baustellen zugeord- net sind, wie Bauhöfe, Betriebsplätze und ähnliche Einrich- tungen, die dem Baubetrieb allgemein für seine Arbeiten zur Verfügung stehen. Die sachliche Zuordnung einer Arbeitsstätte zu einer Baustelle kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn sie für eine bestimmte Baustelle errichtet wird. Ebenso wird eine sachliche Zuordnung dann anzunehmen sein, wenn die Arbeitsstätte für mehrere bestimmte Baustellen oder aber für in naher Zukunft vorgesehene Arbeiten für schon bestimmbare Baustellen errichtet wird. Anders ist die Lage dann zu beur- teilen, wenn die Arbeitsstätte von dem Baubetrieb angelegt wird, um dort überhaupt und ohne Blickrichtung auf bestimmte oder doch in naher Zukunft zu erkennende Bauaufträge für Baustellen Bauarbeiten zu verrichten. Das ist hier bei dem Abbundplatz der Klägerin der Fall. Entgegen der Auffassung der Klägerin kann nicht davon ausgegangen werden, daß ihr Abbundplatz den für die Wintermonate 1972/73 vorgesehenen Baustellen zu- geordnet war. Das wäre nur dann der Fall gewesen, wenn dieser Platz für eine bestimmte, im voraus abgegrenzte Zahl von Bau- stellen gepachtet worden wäre und genutzt werden sollte. Derartiges hat die Klägerin aber nicht einmal behauptet. Aus ihrem Vorbringen läßt sich vielmehr entnehmen, daß der Platz auf unbestimmte Zeit für eine nicht absehbare Zahl von Bau- stellen als Abbundplatz vorgesehen war. Sie hat lediglich an- gegeben, daß die Winterbauschutzhalle für bestimmte, vor dem Beginn der Winterzeit noch offene Aufträge errichtet werden sollte. Darauf kommt es indessen nicht an, weil nach § 8 der Winterbauanordnung die Förderung von Winterbaueinrichtungen für stationäre Anlagen, also auch für stationäre Abbundplätze,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

schlechthin ausgeschlossen ist ohne Rücksicht darauf, ob die Einrichtung selbst nur vorübergehenden Zwecken dienen soll.

Ebenso unerheblich ist es, ob die Klägerin bei größeren Aufträgen, die weiter als 15 km vom Abbundplatz entfernt ausgeführt werden müssen, die Winterbauhalle an die betreffende Baustelle verlegen würde. Hierdurch ändert sich nichts daran, daß die Halle zunächst als Einrichtung für den stationären Abbundplatz vorgesehen ist. Eine Förderung kommt allenfalls in dem Zeitpunkt in Betracht, in dem die Halle an die betreffende Baustelle verlegt wird. Darüber ist hier jedoch nicht zu entscheiden.

Der Einwand der Klägerin, daß die Beklagte mit der Fassung des § 8 der Winterbauanordnung den ihr in § 82 Abs. 1 AFG eingeräumten Regelungsspielraum überschritten habe, greift nicht durch. Durch § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Winterbauanordnung wird lediglich eine Grenze aufgezeigt, die nach Sinn und Zweck der produktiven Winterbauförderung ohnehin für Leistungen nach § 77 AFG gilt. Produktive Winterbauförderung ist grundsätzlich nur auf die Geräte und Einrichtungen beschränkt, die zur Durchführung von Bauarbeiten auf der eigentlichen Baustelle oder auf die in der Nähe gelegenen, ihr zugeordneten Arbeitsstätten bestimmt sind. Für den Mehrkostenzuschuß ergibt sich diese Beschränkung der Förderungsleistungen unmittelbar aus dem Gesetz (§ 78 Abs. 2 AFG). Der Zweck dieser Regelung wird aus den Motiven zu § 82 Abs. 2 AFG aF deutlich. Dort (Begründung zu § 78 des Entwurfs von 1967 - BT-Drucks, V/2291, S. 75) wird darauf hingewiesen, daß die mit dem Bauen im Winter verbundenen erheblichen Mehrkosten die kontinuierliche ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft bisher stark behindert haben, und daß nur durch einen annähernden Ausgleich dieser Mehrkosten das Bauen im Winter weiter vorangebracht werden könne. Diese vom Gesetzgeber angesprochene Kostenbelastung ist regelmäßig dann besonders empfindlich, wenn Aufwendungen für eine Baustelle gemacht werden müssen, weil die Anlagen dann nur für vorübergehende Zwecke nutzbar sind und nach Beendigung der Arbeiten zumindest an dieser Stelle nicht weiterverwendet

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

werden können. Die Förderung entbehrt dieser Rechtfertigung auf ortsfesten Produktionsstätten. Dort ist es Sache des Bauunternehmers, durch geeignete Anlagen eine ständige Nutzung des Bauhofs oder Werkplatzes sicherzustellen. Die produktive Winterbauförderung dient jedenfalls nicht dazu, dem Bauunternehmer zu ermöglichen, durch Errichtung beweglicher Schutzhallen, die vom Arbeitsamt gefördert werden, den Bau ortsfester Anlagen zu ersparen, und sie dient ferner nicht dazu, einen Zuschuß zum Ausbau von Arbeitsstätten zu gewähren, die allgemein bestimmt und geeignet sind, die Baukapazität eines Betriebes zu verbessern oder der Rationalisierung zu dienen.

Für den IKZ kann nichts anderes gelten. Der bereits hervorgehobenen engen Verflechtung dieser Maßnahmen als sich ergänzende Leistungen zur Erreichung eines einheitlichen Ziels, nämlich durch Entlastung der Bauunternehmer von den zusätzlichen Winterbaumehrkosten dem Stillstand des Baugewerbes entgegenzuwirken (vgl. BT-Drucks. VI/2689, S. 9), entspricht es, auch ihren Förderungsbereich einheitlich zu bestimmen. Die Beschränkung der Leistungen der produktiven Winterbauförderung auf Baustellen und die ihnen zugeordneten Arbeitsstätten ergibt sich im übrigen aber auch aus der engen Verbindung der produktiven Winterbauförderung mit dem Schlechtwettergeld. Die produktive Winterbauförderung sollte insbesondere dazu dienen, die Ausgaben für das Schlechtwettergeld allmählich mehr und mehr zurückzudrängen (vgl. Schriftlicher Bericht des Bundestagsausschusses für Arbeit, Drucks. VI/2361 Abschn. I/3 Abs. 2). Daraus folgt, daß Mittel grundsätzlich nur für solche Winterbaugeräte und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden dürfen, deren Einsatz aller Voraussicht nach die Ausgaben für das Schlechtwettergeld vermindern. Für die Gewährung von Schlechtwettergeld ist u.a. aber Voraussetzung, daß der durch zwingende Witterungsgründe verursachte Arbeitsausfall (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AFG) im Baustellenbereich eingetreten ist. Dies ergibt sich aus § 88 Abs. 1 AFG, wonach die Anzeige über den Arbeitsausfall nach § 84 Abs. 1 Nr. 3 AFG vom Arbeitgeber bei dem Arbeitsamt zu erstatten ist, in dessen Bereich die Baustelle liegt (vgl. auch Schönefelder/Kranz/Wanka, § 84 Randnrn. 3, 4 und 7). Dieser sich danach schon

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes ergebenden Beschränkung des Begriffs "Bauarbeiten" im Sinne des § 77 AFG auf Bauarbeiten, die auf der eigentlichen Baustelle und ihr zugeordneter Arbeitsstätten ausgeführt werden, entspricht auch die vom Anordnungsgeber in § 2 Nr. 2 der Winterbauanordnung getroffenen Regelung. Danach ist Voraussetzung für die Gewährung eines IKZ, daß die Geräte und Einrichtungen für einen Einsatz in der Schlechtwetterzeit auf Baustellen im Geltungsbereich des AFG bestimmt sind. Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Bestimmung können nach dem oben Gesagten nicht bestehen.

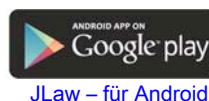
Der Auffassung des LSG, daß eine Förderung auch deshalb ausscheidet, weil es sich bei der geplanten Schutzvorrichtung nicht um eine Winterbauschutzhalle im Sinne des Gesetzes handelt, vermochte der Senat hingegen nicht zu folgen. Bereits die vom LSG in Bezug genommene Leistungsbeschreibung spricht dagegen. Es ist jedoch nicht erforderlich, hierauf näher einzugehen, da die Gewährung von IKZ an die Klägerin schon deshalb ausscheidet, weil die Halle für eine stationäre Anlage vorgesehen war.

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die Revision der Klägerin muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)